



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

65
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 9. Februar 2015

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
63.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 55 im Gebiet der Stadt Kerpen Seite 66	69.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2013 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH Seite 71
64.	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVP für den Ersatzneubau der Maste Nr. 3 und Nr. 4 der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen – Abzweig Benrath, Bauleitnummer (Bl.) 2354, auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen Seite 66	70.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 218, Gebiet der Stadt Heimbach und Heimbach, OT Hasenfeld Seite 72
65.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Seite 67	71.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Niederkassel Seite 73
66.	Verbandsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 19. Dezember 2014 Seite 67	72.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen Seite 73
67.	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme der Hauptschüler aus der Gemeinde Roetgen in die Hauptschule Monschau vom 17./22. Dezember 1976 Seite 71	E	Sonstige Mitteilungen
68.	Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 41538 Dormagen Seite 71	73.	Liquidation h i e r: Wilhelm-Böhler-Klub/Klubhaus Bonn e. V. Seite 73
		74.	Liquidation h i e r: Freunde von Museng e. V. Seite 73
		75.	Liquidation h i e r: Verein Kinder in Pflege e. V. Seite 73

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

63. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 55 im Gebiet der Stadt Kerpen

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.7 - 1/15

Köln, den 30. Januar 2015

Mit dem Neubau und der Verkehrsfreigabe des Kreisverkehrsplatzes Manheim-neu im Zuge der Kreisstraße 55 auf dem Gebiet der Stadt Kerpen erfüllt ein Teilstück der bisherigen K 55 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird daher die Teilstrecke der Kreisstraße 55

- 1) von Netzknoten 5105 008O
nach Netzknoten 5106 047A
von Station 1,756 bis
Station 1,956 -alt- (Länge: 0,200 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Kerpen abgestuft. Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Das inzwischen zurückgebaute Teilstück der bisherigen Kreisstraße 55 von Station 1,956 km bis 2,030 km wird vom Rhein-Erft-Kreis in eigener Zuständigkeit eingezogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2015, S. 66

64. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG für den Ersatzneubau der Maste Nr. 3 und Nr. 4 der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen – Abzweig Benrath, Bauleitnummer (Bl.) 2354, auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 – 5/14

Köln, den 30. Januar 2015

Die Amprion GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen u. a. die 110-/220-kV-Freileitung Opladen – Abzweig Benrath (Bl. 2354). Zur Erhöhung der Übertragungsleistung müssen die Leiterseile der 220-kV-Stromkreise zwischen der UA Opladen und dem Punkt Oerkhaus erneuert werden. Hierbei sind die Vorgaben der überarbeiteten DIN VDE 0210 einzuhalten und die Leiterseile für eine maximale Betriebstemperatur von 80° Celsius auszulegen. Der hierdurch temperaturabhängig größere Leiterseildurchhang erfordert im Zuge der 110-/220-kV-Freileitung Opladen – Abzweig Benrath (Bl. 2354) den Ersatzneubau der Maste Nr. 3 und Nr. 4.

Mit Blick auf ein ggf. nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 3c UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Wegen der Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone IIIA) war für das Vorhaben allerdings eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2015, S. 66

**65. Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Bergisch Gladbach**

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216 -GA St Gl-

Köln, den 26. Januar 2015

Gemäß § 2 Abs.1 Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV.NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 19. Januar 2015 folgende Person zum Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt:

als stellvertretenden Vorsitzenden: Herr Dipl.-Ing. (FH)
Henning Eckmann

Im Auftrag
gez. Steinrück

ABl. Reg. K 2015, S. 67

**66. Verbandssatzung des Zweckverbandes
Entsorgungsregion West vom 19. Dezember 2014**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in den jeweiligen derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2014 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Die StädteRegion Aachen, die Stadt Aachen sowie der Kreis Düren bilden einen Zweckverband. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.
- (2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der derzeit geltenden Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Anlage 1 für die StädteRegion Aachen, aus der Anlage 2 für die

Stadt Aachen und aus der Anlage 3 für den Kreis Düren. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr.

- (2) Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, steht ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu.
- (3) Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 4

Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. den Anlagen 1, 2 und 3), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.
- (2) § 22 KrWG bleibt unberührt.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werkausschusses und der Verbandsvorsteher die der Werksleitung entsprechend §§ 2, 5 EigVO NRW i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit
der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten Vertretern je Verbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 - 1) die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung
 - 2) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters

- 3) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - 4) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
 - 5) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
 - 6) die Aufnahme von Krediten über 250 000,- € sowie die Bestellung von Sicherheiten
 - 7) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 100 000,- € übersteigt,
 - 8) die Vornahme von notariell b€kundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 250 000,- € übersteigt,
 - 9) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 50 000,- € übersteigt,
 - 10) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 5 000,- € übersteigt,
 - 11) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 50 000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 50 000,- €,
 - 12) der Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als € 50 000/Jahr
 - 13) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 - 14) die Benennung des Abschlussprüfers,
 - 15) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 16) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

§ 8

Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gem. §17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 der GO NRW.

§ 9

Verbandsvorsteher und Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher führt gem. § 16 Abs. 2 GkG NRW die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 GkG NRW.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Verbandsvorsteher übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher muss Hauptverwaltungsbeamter eines Mitglieds des Zweckverbandes sein. Für den Zweckverband ist dies der Städtereionsrat der StädteRegion Aachen, der Oberbürgermeister der Stadt Aachen oder der Landrat des Kreises Düren.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 2 Jahren gem. § 16 Abs. 1 GkG NRW gewählt. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes wechseln sich als Verbandsvorsteher im 2-Jahres-Rhythmus ab. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der in Abs. 3 genannten Abfolge.
- (6) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren einer der Hauptverwaltungsbeamten eines Verbandsmitgliedes, der nicht gleichzeitig gem. der Abs. 1-5 Verbandsvorsteher ist, gewählt. Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt. § 15 Abs. 4 GkG NRW gilt entsprechend.

§ 10

Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Angestellte hauptberuflich einzustellen.

- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffenden Verbandsmitglied auf Verlangen des ZEW zurück zu übernehmen.

§ 11

Verwaltungsstelle des ZEW

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der ZEW eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar dem Verbandsvorsteher.

§ 12

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Für die StädteRegion Aachen wird die Einwohnerzahl um die Einwohnerzahl der Stadt Aachen saldiert.

Maßgeblich ist die vom IT. NRW zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

- (3) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung NRW (§18 Abs. 3 GkG NRW).

- (2) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig:
- die Personalkosten untereinander
 - die übrigen Verwaltungskosten untereinander
 - alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander

Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:

- bei den Personalkosten 5 000,- €
- bei den übrigen Verwaltungskosten 15 000,- €
- bei den übrigen Ausgaben/Kosten 1 200 000,- €

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als 2 500 000,- € vom Originalplan abweichen oder
 - b) weitere Investitionen erforderlich werden oder
 - c) höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - d) Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.
- (3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 25 500,- € entsprechend § 9 Abs. 2 der EigVO NRW ausgestattet, das von den drei Mitgliedern jeweils zu einem Drittel aufzubringen ist.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband Entsorgungsregion West bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen oder des Kreises Düren.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, die

den Vorstandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabewahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.

- (4) Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
- (5) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den unter § 9 Abs. 3 genannten Hauptverwaltungsbeamten stellen oder Aufträge an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.

§ 15

Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Verbandsgründung/Aufgabenübertragung

Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Das gilt entsprechend für Risiken, auch in der Zukunft, die durch die Übernahme der MBRA entstehen. Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des ZEW. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des ZEW.

§ 16

Aufnahme neuer Mitglieder

Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Dies bedarf der Änderung der Zweckverbandssatzung.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
- (2) Alle anderen Satzungen, ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West bekannt gemacht.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Damit tritt die Verbandssatzung des ZEW vom 11. Juni 2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der ZEW – StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen überträgt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Anlage 2 zur Satzung des ZEW – Stadt Aachen

Die Stadt Aachen überträgt als Aufgaben auf den ZEW

1. die thermische Behandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen,
2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des Deponiegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage;
3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler;
4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes);
5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. Ausgenommen ist die Einsammlung;
6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten
7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die nach den Ziffern 1. bis 6. übertragenen Aufgaben.

Anlage 3 zur Satzung des ZEW – Kreis Düren

Der Kreis Düren überträgt als Aufgabe auf den ZEW die thermische Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (20 03 01) und des Sperrmülls (20 03 07), die von den Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz eingesammelt werden (rd. 20 000 t/a).

Ab dem 1. Januar 2005 überträgt der Kreis Düren seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Entsorgung West (ZEW)“ in der Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Entsorgung West (ZEW)“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Entsorgung West (ZEW)“ tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 26. Januar 2015

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.1.6.2-ZEW-

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2015, S. 67

67. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme der Hauptschüler aus der Gemeinde Roetgen in die Hauptschule Monschau vom 17./22. Dezember 1976

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17./22. Dezember 1976 zwischen der Gemeinde Roetgen und der Stadt Monschau über die Aufnahme der Hauptschüler aus der Gemeinde Roetgen in die Gemeinschaftshauptschule Monschau ab dem Schuljahr 1975/76 wurde durch übereinstimmende Ratsentscheidungen der Beteiligten vom 7. Oktober/16. Dezember 2014 gemäß § 6 Satz 3 des Vereinbarungstextes zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 26. Januar 2015

Bezirksregierung Köln

Az. 48.02

Im Auftrag
gez. Marx

ABl. Reg. K 2015, S. 71

68. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln

Az.: 300-53.0056/14/1.1-4-Hk/Kru

Köln, den 9. Februar 2015

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Dormagen in 41538 Dormagen hat mit Datum vom 16. August 2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 8 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, gestellt.

Antragsgegenstand ist die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Dampfkesselanlage, die Prüfung der Inbetriebnahme und die immissionsschutzrechtlichen Belange.

Das Vorhaben bedarf nach § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Krummenauer

ABl. Reg. K 2015, S. 71

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

69. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2013 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2014 den Jahresabschluss 2013 wie folgt festgestellt:

TOP 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2013 wie folgt:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2013 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils 2 027 418,13 €
im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva – Erschließungsmaßnahmen – 16 128 674,16 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung 478.664,99 €

der Ertrag 474 980,91 €

Der Jahresfehlbetrag von 3 684,08 €

wird über die Rücklage ausgeglichen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 8. April 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und

vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.„

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27. November 2014
GPA NRW

Im Auftrag
gez. Wilma Wiegand

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestr. 34, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 29. Januar 2015

Oberbergisch Aufbau-Gesellschaft mbH
Geschäftsleitung
gez. Jochen Hagt gez. Uwe Stranz

ABl. Reg. K 2015, S. 71

70. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 218, Gebiet der Stadt Heimbach und Heimbach, OT Hasenfeld

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az. 0000/42100.060-4.22.03.02-L 218

In der Stadt Heimbach und Heimbach, OT Hasenfeld, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 218 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 218 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Heimbach und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5304 008 O nach Netzknoten 5304 009 O
Station 1,413 bis Station 1,962 (Länge: 0,549 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. April 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsbelehrung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvg.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 22. Januar 2015

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2015, S. 72

71. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Niederkassel

Stadt Niederkassel

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Niederkassel wirds hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises:
Dienstausweis Nr. 194 gültig bis 31. Dezember 2018, ausgestellt auf den Namen „Zander, Stefan“.

Zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Niederkassel, den 21. Januar 2015

Der Bürgermeister
V e h r e s c h i l d

ABl. Reg. K 2015, S. 73

72. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071842185, 3070258508, 3070666593.

Aachen, den 28. Januar 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 73

E Sonstige Mitteilungen

73. Liquidation h i e r : Wilhelm-Böhler-Klub / Klubbhaus Bonn e. V.

Der Verein ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt: Dr. Alexander Hoffmann, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Leopold Turrowski, Von-den-Driesch-Straße 18, 53117 Bonn.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 73

74. Liquidation h i e r : Freunde von Museng e. V.

VR 200425 – Freunde von Museng e. V. mit Sitz in Wermelskirchen, Amstgericht Köln Der vorbezeichnete Verein ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Frau Bärbel Feuereis, Paulusstraße 102, 42929 Wermelskirchen und Herrn Sebastian Radig, Berliner Straße 48a, 51377 Leverkusen anmelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 73

75. Liquidation h i e r : Verein Kinder in Pflege e. V.

Der Verein Kinder in Pflege e. V. (VR 70723, AG Aachen), ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 73

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.